

1.12.2014, 11:30 Uhr

Reisen mit Instrumenten

«Ihre Geige braucht jetzt einen Pass»

1.12.2014, 11:30 Uhr

Angela Schader · Es hätte ein teurer Spass werden können. Meine Geige wäre wohl mitsamt Bogen auf Nimmerwiedersehen in den Lagerhallen der amerikanischen Zollbehörde verschwunden, vielleicht hätte auch noch eine Busse gewinkt – alles infolge des unschuldigen Wunsches, dass mir das Instrument beim Hüten der Wohnung meiner New Yorker Kollegin Gesellschaft leisten sollte. Glücklicherweise stolperte ich auf einem Internet-Forum noch rechtzeitig über die Information, dass infolge des [Cites-Artenschutzabkommens](#) der elfenbeinerne Untersattel, den ich bis dato als Zierde der Violine betrachtet hatte, plötzlich zum Stein des Anstosses geworden war; ebenso das knappe Gramm Elfenbein an der Spitze des Bogens.

Unsicherheiten

Die skizzierte Erfahrung zeigt: Der einstweilen mangelhafte Bekanntheitsgrad der Cites-Verordnung ist ein erstes Problem für Musiker und Amateure, die mit ihrem Instrument reisen wollen. Das zweite ist die unterschiedliche und noch wenig dokumentierte Handhabung des Reglements. Die Einfuhrrestriktionen – die übrigens auch für musikalische Souvenirs wie mit Zebrafell bespannte Trommeln oder Charangos mit einem Klangkörper aus Gürteltier gelten – werden insbesondere in den USA, aber offenbar auch in Australien, Japan und der EU streng durchgesetzt; die negativen Erfahrungsberichte beschränken sich aber bis dato weitgehend auf Amerika, auch weil dort noch [zusätzliche Artenschutzreglemente](#) in Kraft sind. Während Australien den Instrumentenpass gar nicht erst akzeptieren will, ist innerhalb der EU das Reisen mit Instrumenten problemlos und ohne Pass möglich; die Schweiz als Nichtmitglied der Union hingegen stellt einen Sonderfall dar, hier wäre auch im Grenzverkehr mit der EU der Pass grundsätzlich nötig.



Verbotenes Souvenir: Charango mit Gürteltier-Corpus. (PD)

Allerdings scheint die Vorschrift einstweilen mehrheitlich mit Augenmass umgesetzt zu werden: Das Künstlerische Büro beim Lucerne Festival etwa

bestätigt, dass die eingeladenen Orchester und Solisten bis dato ohne Probleme in die Schweiz hätten einreisen können. Auch droht Musikern, die unwissentlich ohne Instrumentenpass an die Schweizer Grenze kommen, nicht gleich die Enteignung: «Der Schweizer Zoll kann ein Instrument konfiszieren und mit einer Verfügung belegen. Die betroffene Person hat dann die Möglichkeit, innert nützlicher Frist (30 Tage) die entsprechenden Dokumente vorzuweisen. Normalerweise wird beim Ausstellen einer Verfügung das Instrument jedoch nicht direkt beschlagnahmt, sondern «à domicile» verfügt. Das heisst, die betroffene Person kann das Instrument mit nach Hause nehmen, wenn die Wohnadresse in der Schweiz ist», teilt die Schweizer Cites mit.



Edles kann riskant sein: Gitarre aus Palisander. (PD)

Eine Hürde kann dagegen in der Identifikation der Materialien liegen, die im Cites-Abkommen der höchsten Schutzstufe unterstellt sind und deshalb reisende Instrumentenbesitzer zur Beantragung eines Cites-Passes verpflichten. Die [Cites-Kontrollverordnung](#) geht zwar stellenweise direkt aufs Thema Musikinstrumente ein (siehe Informationskasten am Ende des Beitrags). Aber wer eine Gitarre oder ein Blasinstrument aus Palisander besitzt, wird möglicherweise nicht wissen – und selbst auch schwerlich feststellen können –, ob es sich um den streng geschützten [Rio-Palisander](#) handelt, der auch unter den Namen Rosewood, Brasilianisches Rosenholz oder Jacaranda gehandelt wird. Die Schweizer Cites wiederum betrachtet es nicht als ihre Zuständigkeit, Betroffenen eine Handreichung bei der Suche nach Fachleuten zu geben. «Das BLV führt keine Liste mit Experten», heisst es. «Wir empfehlen Musikerinnen und Musikern, sich an den Berufsverband oder an Fachpersonen zu wenden, die als Experten anerkannt sind.»

Auch beim Elfenbein ist der Unsicherheitsfaktor beträchtlich. Viele Bogen- und Instrumentenbauer verwenden heute anstelle von rezentem Elfenbein fossiles Material (Mammut), das laut Cites zulässig ist und für das man vom Hersteller ein Zertifikat erbitten kann. Wenn ein solches nicht vorliegt oder das Dokument nicht akzeptiert wird, ist es bei kleinen Bestandteilen wie Kopflplatten, Tastenbelägen oder Zierelementen an Blasinstrumenten jedoch mitnichten so einfach, fossiles von nichtfossilem Elfenbein zu unterscheiden, wie ein höherer amerikanischer Cites-Beamter gegenüber dem [Musikermagazin «Strings» behauptet hat](#). Laut Bruno Mainini, dem zuständigen Fachmann beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), ist diese Unterscheidung erst anhand eines Materialquerschnitts von etwa 6 mm möglich; auch das Bogenbau-Meisteratelier Michael Mönning in Markneukirchen bestätigt, dass bei kleinen Quantitäten eine sichere Einordnung des Materials in der Regel nicht praktikabel sei.



Lieber zu Hause lassen: Querflöte aus Elfenbein. (PD)

Der Geigenbauer und -fachmann Johannes G. Leuthold und Andrea Bozzini, Werkstattleiter der Abteilung Streichinstrumente bei Jecklin, weisen denn auch darauf hin, dass es kaum möglich sei, die mit der Überwachung der Vorschriften betrauten Zollbeamten weltweit auf den nötigen Wissensstand zu bringen; so ist man zumindest bei gewissen Destinationen gut beraten, eher zu viel als zu wenig Vorsicht walten zu lassen. Entsprechend hat man bei den Berliner Philharmonikern begonnen, Wirbel, Kinn- und Saitenhalter aus Palisander zu ersetzen, obwohl diese Teile laut Andrea Bozzini nie aus Rio-Palisander gefertigt sind.

Was braucht es für den Pass?

Will man mit einem Instrument reisen, in dem Material der höchsten Schutzstufe verarbeitet ist, dann kann man bei der nationalen Cites-Behörde den Instrumentenpass beantragen. In der Schweiz ist dieser seit dem 1. Januar 2014 in Kraft, in der EU soll das Vorhaben innerhalb der nächsten Monate umgesetzt werden. Die Schweizer Cites warnt jedoch: «Die Resolution ist eine Empfehlung, das heisst, es kann vorkommen, dass ein Mitgliedstaat den Instrumentenpass nicht umsetzt oder akzeptiert, wie zum Beispiel Australien. Aus diesem Grunde sollte sich ein Musiker / eine Musikerin im Voraus bei der Behörde des Landes oder der Länder informieren, wenn eine Tournee geplant wird, wie die geltenden Regelungen im jeweiligen Land sind.»

Antragsformular und Wegleitung für den Pass sind auf der [Website der Cites](#) abrufbar; von den Materialien des Instruments müssen nur diejenigen angegeben werden, die unter Schutz stehen und in der Cites-Kontrollverordnung gelistet sind. Als Bearbeitungsdauer gibt die Schweizer Cites fünf Tage an – mehr als gnädig im Vergleich zu den anderthalb bis drei Monaten, die anderswo offenbar Usus sind; und als Gebühr sind pro Pass 50 Franken zu erlegen.

Der Pass wird jedoch nur gewährt, wenn das Instrument nachweislich hergestellt wurde, bevor das betreffende Material in die von Cites erstellte Liste gefährdeter Spezies aufgenommen wurde. Instrumente oder Bestandteile aus Rio-Palisander etwa müssen vor dem 20. Juli 1992 gefertigt worden sein, bei Elfenbein muss der Nachweis erbracht werden, dass es vor dem 26. Februar 1976 auf legale Weise erworben wurde. In den USA gilt zusätzlich die Auflage, dass ein mit Elfenbein bestücktes Instrument seit dem 25. Februar 2014 nicht mehr auf kommerzielle Weise den Besitzer gewechselt haben darf. Was aber, wenn jemand den Zeitpunkt des Erhalts – etwa bei einem als Geschenk empfangenen oder ererbten Instrument – nicht durch Quittung, Versicherungsgutachten o. Ä. dokumentieren kann? Hier



Nichts für Touristen: Trommel mit Zebrafell. (PD)

will die Schweizer Cites laut Bruno Mainini Augenmass walten lassen: Wenn die Angaben des Besitzers der Wahrscheinlichkeit entsprechen, würde der Cites-Pass normalerweise ausgestellt.

Rendez-vous am Zoll

Allerdings – selbst mit dem Cites-Pass würde eine Amerikareise mit der elfenbeingezierten Violine zum Hindernislauf. Auf Anfrage bescheidet uns der in den USA für die Umsetzung des Artenschutzabkommens zuständige U.S. Fish and Wildlife Service, dass die Einreise mit dem Instrument [nur an bestimmten Grenzposten möglich](#) sei und dass man bereits zuvor ein Treffen mit dem dortigen Wildlife Inspector zu vereinbaren sowie ein zusätzliches Formular auszufüllen habe. Für die Hobbygeigerin, die sich in die Ferien trollt, mag das eine zwar verdriessliche, aber tragbare Auflage sein. Mit welcher Lust sich reisende Sinfonieorchester oder Solisten mit eng getakteter Agenda diesen Ritualen unterziehen werden, kann man sich unschwer vorstellen.

Wofür braucht es den CITES-Instrumentenpass?

Tastinstrumente

Klavaturen aus oder in Verbindung mit Elfenbein

Klaviere aus geschützten Holzarten, insbesondere Rio-Palisander (auch Brasilianisches Rosenholz oder Jacaranda genannt) sowie Mexikanischem oder Honduras-Mahagoni

Zupfinstrumente

Gitarren, Lauten, Mandolinen, E-Gitarren, E-Bässe etc., in denen eine geschützte Holzart, insbesondere Rio-Palisander, verbaut wurde

Mandolinen und andere Zupfinstrumente, die mit Schildpatt verziert sind, sowie Plektra aus Schildpatt

Charangos mit Klangkörper aus Gürteltier (Armadillo)

Afrikanische Zupfinstrumente mit Klangkörper aus Schildkrötenpanzer

Streichinstrumente

Untersättel und Intarsien aus Elfenbein, Wirbel und Saitenhalter mit Zierelementen aus Elfenbein

Bogen

Kopfplatten und Frösche aus Elfenbein; wurde anstelle von Elfenbein Mammut verarbeitet, sollte ein Zertifikat des Bogenbauers vorliegen

Frösche aus Schildpatt

Wicklungen aus echtem Walfischbein

Eidechs-Daumenleder

Perlmutter steht zwar laut einem Merkblatt des US Fish & Wildlife Service nicht unter Schutz, sollte aber im Instrumentenpass deklariert werden

Fernambukholz ist einstweilen nur in unverarbeiteter Form bewilligungspflichtig.

Blasinstrumente

Historische oder nachgebaute Instrumente aus Elfenbein oder mit Elfenbeinelementen (wurde anstelle von Elfenbein Mammut verarbeitet, sollte ein entsprechendes Zertifikat vorliegen)

Dudelsäcke mit Pfeifen oder Elementen aus Elfenbein

Klarinetten, Block- und Traversflöten, Oboen, Fagotte aus Rio-Palisander oder aus der Palisanderart Cocobolo mit Ursprungsland Panama, Nicaragua, Guatemala.

Schlaginstrumente

Trommeln mit Fellen von CITES-geschützten Arten, z.B. Zebra

Marimbas, Xylophone, Kastagnetten etc. aus Macacauba-Holz, Rio-Palisander sowie der Palisanderart Cocobolo

Südamerikanische «Regenhölzer» aus Kakteenholz

Die Liste wurde aufgrund der CITES-Kontrollverordnung erstellt, aber nach Instrumentengattungen geordnet und um einige Hinweise ergänzt. In der Kontrollverordnung finden sich auch die lateinischen Gattungsbezeichnungen.

MEHR ZUM THEMA

**Wofür braucht es den CITES-
Instrumentenpass?**

1.12.2014, 11:30 Uhr

**Das Cites-Abkommen sorgt für rote Köpfe
Musik und Artenschutz im Clinch?**

1.12.2014, 11:30 Uhr

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTESPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.